



Häusliches Abwasser

Abwasser aus Kondensationsheizkesseln

Bei der Wärmeerzeugung lässt sich ein zusätzlicher Energiegewinn erzielen, wenn ein Teil des bei der Verbrennung von Gas oder Öl entstehenden Wassers schon im Heizkessel kondensiert. Das dabei anfallende säurehaltige Abwasser (Kondensat) wirkt korrodierend auf Beton- und Faserzementleitungen. Ableitungen des Kondensats von kleineren Anlagen mit einer Leistung unter 200 kW stellen aufgrund der Verdünnung mit dem häuslichen Abwasser in der Regel keine Gefahr für die kommunalen Kanalisations- und Abwasseranlagen dar.



1. Allgemeines

Die bei Kondensations-Heizkesseln anfallenden sauren Kondensate erfüllen bezüglich des pH-Wertes die Anforderungen der Eidgenössischen Gewässerschutzverordnung an die Einleitung in die Kanalisation nicht. Aufgrund der geringen Anfallmenge können die Kondensate unter folgenden Bedingungen in die Kanalisation abgeleitet werden.

2. Kondensationsheizkessel bis 200 kW

Falls das nachfolgende System der Liegenschaftsentwässerung und öffentlichen Kanalisation aus Kunststoff- oder Steinzeugrohren besteht, kann das Kondensat ohne weitere Massnahmen abgeleitet werden.

Besteht das nachfolgende Entwässerungssystem aus zementgebundenen Materialien (Beton, Faserzement) ist das Kondensat schwallweise und mit Nachspülung mit Abwasser abzuleiten. Dazu ist eine Zwischenspeicherung des Kondensates erforderlich. Das Kon-

densat ist möglichst an einer Stelle mit ständigem Abwasserabfluss einzuleiten.

3. Kondensationsheizkessel über 200 kW

Die zu treffenden Massnahmen sind im Einzelfall mit dem Amt für Umweltschutz abzusprechen. Besteht das nachfolgende System der Liegenschaftsentwässerung und der öffentlichen Kanalisation aus zementgebundenen Materialien (Beton, Faserzement) und ist keine ständige ausreichende Verdünnung des Kondensates an der Einleitestelle gewährleistet, muss das Kondensat neutralisiert werden.

1 Bewilligungspflicht

Für die Einleitung von Kondensaten aus Öl- oder Gaskondensationskesseln ab 200 kW ist eine Bewilligung der Standortgemeinde einzuholen. Das Amt für Umweltschutz begutachtet die Gesuche zuhanden der Gemeinde.